

# AMTSBLATT

## für den Landkreis Greiz

### Öffentliche Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Landrates des Landkreises Greiz

1.  
Im Landkreis Greiz wird am 26. Mai 2024 ein Landrat gewählt.

Zum Landrat, der als Beamter auf Zeit für die Dauer von sechs Jahren gewählt wird, ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 Thüringer Kommunalwahlgesetz (ThürKWG) wählbar, der am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche. Nicht wählbar ist, wer am Wahltag das 65. Lebensjahr vollendet hat. Zum Landrat kann auch ein Bewerber gewählt werden, der zur Zeit der Wahl seinen Aufenthalt nicht im Landkreis hat.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet.

Zum Landrat kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist zum Landrat nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Landrates hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter des Landkreises eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

1.1  
Wahlvorschläge für die Wahl des Landrates können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 28 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die

Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt und volljährig sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter des Landkreises abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) enthalten:

- a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

- a) die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,
- b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG,
- d) Bescheinigungen der Gemeinde über die Wählbarkeit des Bewerbers und die Wahlberechtigung der Unterzeichner des Wahlvorschlags, ggf. des Beauftragten und seines Stellvertreters nach dem Muster der Anlagen 23 und 24 zur ThürKWO.

1.3

Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWO den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers enthalten sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal soviel Wahlberechtigten tragen, wie Kreistagsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 230 Unterschriften).

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers sind als Anlage beizufügen:

- a) die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass

er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,

b) Bescheinigungen der Gemeinde über die Wählbarkeit des Bewerbers und die Wahlberechtigung der Unterzeichner des Wahlvorschlags nach dem Muster der Anlagen 23 und 24 zur ThürKWO.

## 2.

Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter des Landkreises an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter des Landkreises ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des §156 des Strafgesetzbuches.

## 3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag oder im Kreistag des Landkreises Greiz vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal soviel Wahlberechtigten unterstützt werden wie Kreistagsmitglieder zu wählen sind (184 Unterschriften, mithin insgesamt 194 Unterschriften).

### 3.1

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal soviel Wahlberechtigten wie Kreistagsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag oder im Kreistag des Landkreises Greiz vertreten ist.

### 3.2

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

### 3.3

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine von dem Wahlleiter des Landkreises beim Landratsamt Greiz bis

zum 22. April 2024, 18:00 Uhr ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach der Einreichung des Wahlvorschlags, während der üblichen Dienstzeiten des Landratsamtes Greiz von

Montag	09:00 Uhr - 12:00 Uhr, 14:00 Uhr - 15:00 Uhr
Dienstag	09:00 Uhr - 12:00 Uhr, 14:00 Uhr - 17:00 Uhr
Mittwoch	09:00 Uhr - 12:00 Uhr, 14:00 Uhr - 15:00 Uhr
Donnerstag	09:00 Uhr - 12:00 Uhr, 14:00 Uhr - 18:00 Uhr
Freitag	09:00 Uhr - 12:30 Uhr

im Hauptgebäude, Dr.-Rathenau-Platz 11 (Eingang über Weberstr. 1), Zimmer 107, ausgelegt. Am Freitag, den 29. März 2024 und Montag, den 01. April 2024 (gesetzliche Feiertage), ist die Leistung von Unterstützungsunterschriften nicht möglich.

Der Wahlleiter des Landkreises legt die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften außerdem auch bei allen Gemeindeverwaltungen innerhalb des Wahlgebiets unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags aus.

Bei der Leistung von Unterstützungsunterschriften sind Bescheinigungen der Gemeinde über die Wahlberechtigung des Unterzeichners nach dem Muster der Anlage 24 zur ThürKWO vorzulegen, es sei denn, dass die Unterstützungsunterschrift vom Wahlberechtigten bei der Gemeindeverwaltung seiner Hauptwohnung geleistet wird. *(Gemeindeverwaltung sind auch die Verwaltungsgemeinschaft und die erfüllende Gemeinde für ihre Mitgliedsgemeinden.)*

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei dem Landratsamt oder den Gemeindeverwaltungen der kreisangehörigen Gemeinden aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für die dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

### 3.4

Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter des Landkreises mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften (Anlage 7a zur ThürKWO) verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.

## 4.

**Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Landrates eingereicht werden.**

**Sie müssen spätestens am 12. April 2024 bis 18:00 Uhr eingereicht sein.**

Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter des Landkreises unter folgender Anschrift einzureichen:

**Landratsamt Greiz  
Der Wahlleiter  
Dr.-Rathenau-Platz 11  
09793 Greiz**

Eingang und Posteinwurf über Weberstraße 1

Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 12. April 2024 bis 18:00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags zurückgenommen werden.

5. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

6. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am 22. April 2024 bis 18:00 Uhr behoben sein. Am 23. April 2024 tritt der Wahlausschuss des Landkreises zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlags, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

7. Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

8. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Greiz, den 08. März 2024

gez. Yvonne Gensicke  
Wahlleiter für die Wahl des  
Landrates im Landkreis Greiz

## Öffentliche Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Kreistagsmitglieder im Landkreis Greiz am 26. Mai 2024

1. **Im Landkreis Greiz sind am 26. Mai 2024 46 Kreistagsmitglieder zu wählen.**

Wählbar für das Amt eines Kreistagsmitglieds sind nur Wahlberechtigte, die am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 12 i. V. m. § 27 Abs. 3 ThürKWG). Die Wahlberechtigung ergibt sich im Sinne der §§ 1, 2 i. V. m. § 27 Abs. 3 ThürKWG. Danach sind Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, wahlberechtigt, wenn sie nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt im Landkreis haben; der Aufenthalt wird vermutet, wenn die Person in einer Gemeinde des Landkreises gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§§ 1 Abs. 1, 12 i. V. m. § 27 Abs. 3 ThürKWG).

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 i. V. m. § 27 Abs. 3 ThürKWG).

1.1.

Für die Wahl der Kreistagsmitglieder können Wahlvorschläge von Par-

teien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden.

**Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert. Ein Wahlvorschlag darf höchstens 46 Bewerber enthalten.**

Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.

Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Nachnamens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und gegebenenfalls die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen.

Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt und volljährig sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter des Landkreises abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2.

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) enthalten:

- a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
- c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- d) die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlage beizufügen:

- a) die Erklärung der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWO, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
- b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG,
- d) Bescheinigung der Gemeinde über die Wählbarkeit der einzelnen Bewerber nach dem Muster der Anlage 23 zur ThürKWO,
- e) Bescheinigung der Gemeinde über die jeweilige Wahlberechtigung der Unterzeichner des Wahlvorschlags, ggf. des Beauftragten und seines Stellvertreters nach dem Muster der Anlage 24 zur ThürKWO.

2.

Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegen-

heit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlages ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Personen, die nach § 17 Abs. 2 Satz 3 i. V. m. § 27 Abs. 3 ThürKWG bei Wegfall von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer in Satz 1 genannten Versammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden. Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter des Landkreises an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

(Siehe zu Pkt. 2 § 17 Nr. 3, 18 Abs. 2 ThürKWG; §§ 15, 27 Abs. 3 ThürKWG.)

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen oder gemeinsamen Wahlvorschlages seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag oder im Kreistag des Landkreises Greiz vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, **zusätzlich** von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden, wie Kreistagsmitglieder zu wählen sind (184 Unterstützungsunterschriften).

3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlages im Kreistag vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlages neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, **zusätzliche** Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Kreistagsmitglieder zu wählen sind (184 Unterstützungsunterschriften).

Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlages ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Deutschen Bundestag, im Thüringer Landtag oder im Kreistag vertreten ist.

3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlages bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlages war.

3.3 Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlages in eine vom Wahlleiter des Landkreises beim Landratsamt Greiz bis zum 22. April 2024, bis 18:00 Uhr ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach der Einreichung des Wahlvorschlages, während der üblichen Dienstzeiten des Landratsamtes Greiz von

Montag	09:00 Uhr - 12:00 Uhr, 14:00 Uhr - 15:00 Uhr
Dienstag	09:00 Uhr - 12:00 Uhr, 14:00 Uhr - 17:00 Uhr
Mittwoch	09:00 Uhr - 12:00 Uhr, 14:00 Uhr - 15:00 Uhr
Donnerstag	09:00 Uhr - 12:00 Uhr, 14:00 Uhr - 18:00 Uhr
Freitag	09:00 Uhr - 12:30 Uhr

im Hauptgebäude, Dr.-Rathenau-Platz 11 (Eingang über Weberstr. 1),

Zimmer 107, ausgelegt. Am Freitag, den 29. März 2024 und Montag, den 01. April 2024 (gesetzliche Feiertage), ist die Leistung von Unterstützungsunterschriften nicht möglich.

Der Wahlleiter des Landkreises legt die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften außerdem auch bei allen Gemeindeverwaltungen innerhalb des Wahlgebiets unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlages aus.

Bei der Leistung von Unterstützungsunterschriften sind Bescheinigungen der Gemeinde über die Wahlberechtigung des Unterzeichners nach dem Muster der Anlage 24 zur ThürKWG vorzulegen, es sei denn, dass die Unterstützungsunterschrift vom Wahlberechtigten bei der Gemeindeverwaltung seiner Hauptwohnung geleistet wird.  
(Gemeindeverwaltung sind auch die Verwaltungsgemeinschaft und die erfüllende Gemeinde für ihre Mitgliedsgemeinden.)

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum beim Landratsamt oder den Gemeindeverwaltungen der kreisangehörigen Gemeinden aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlages erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen. Die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein außerdem an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgezogen werden. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterschriften für ungültig.

(Siehe §§ 17 Nr. 4, 18 Abs. 4, 20 ThürKWG, § 14 Abs. 5 und 6, i. V. m. § 27 Abs. 3 ThürKWG)

4. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am 22. April 2024, bis 18:00 Uhr, durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen.

(Siehe § 17 Nr. 5 und 6 ThürKWG; § 17 Abs. 3 i. V. m. § 27 Abs. 3 ThürKWG.)

5. **Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Kreistagsmitglieder eingereicht werden.**

**Sie müssen spätestens am 12. April 2024 bis 18:00 Uhr eingereicht sein.**

Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter des Landkreises unter folgender Anschrift einzureichen:

**Landratsamt Greiz  
Der Wahlleiter  
Dr.-Rathenau-Platz 11  
Eingang und Posteinwurf über Weberstraße 1  
07973 Greiz**

Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 12. April 2024 bis 18:00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlages und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlages zurückgenommen werden.

6. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein gültiger Wahlvorschlag zugelassen, so wird die Wahl als Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat so viele Stimmen wie Kreistagsmitglieder zu wählen sind.

(Siehe § 17 Nr. 7 ThürKWG; § 19 Abs. 1 in Verbindung mit § 27 Abs. 3 ThürKWG.)

7. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis zum 22. April 2024, 18:00 Uhr, behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge des Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen.

Am 23. April 2024 tritt der Wahlausschuss zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.

(Siehe § 17 Abs. 2 und 4 i. V. m. § 27 Abs. 3 ThürKWG.)

8. Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

9. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Greiz, den 08. März 2024

gez. Yvonne Gensicke  
Wahlleiter für die Wahl der  
Kreistagsmitglieder im Landkreis Greiz

## Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung des Wahlausschusses für die Wahl der Kreistagsmitglieder am 26. Mai 2024

Der Wahlausschuss für die Wahl der Kreistagsmitglieder im Landkreis Greiz tritt am Dienstag, den 23. April 2024, 18:00 Uhr, im Sitzungszimmer 112 des Landratsamtes Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11 (Zugang über Weberstraße 1), in 07973 Greiz, zusammen.

### Tagesordnung:

1. Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge und Listenverbindungen für die Wahl der Kreistagsmitglieder im Landkreis Greiz sowie Beschlussfassung über ihre Zulassung

Der Wahlausschuss für die Wahl der Kreistagsmitglieder im Landkreis Greiz tritt am Dienstag, den 30. April 2024, 17:00 Uhr, im Sitzungszimmer 112 des Landratsamtes Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11 (Zugang über Weberstraße 1), in 07973 Greiz **nur dann nochmals zusammen**, falls ein nochmaliger Beschluss über Wahlvorschläge und Listenverbindungen, die vom Wahlausschuss ganz oder teilweise für ungültig erklärt worden sind, notwendig wird.

### Tagesordnung:

1. Nochmalige Beschlussfassung über ganz oder teilweise für ungültig erklärte Wahlvorschläge oder Listenverbindungen aufgrund von Einwendungen oder von Amts wegen für die Wahl der Kreistagsmitglieder

Die Sitzungen des Wahlausschusses sind öffentlich.

Greiz, den 08. März 2024

gez. Yvonne Gensicke  
Wahlleiter für die Wahl der  
Kreistagsmitglieder im Landkreis Greiz

## Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung des Wahlausschusses für die Wahl des Landrats am 26. Mai 2024

Der Wahlausschuss für die Wahl des Landrats im Landkreis Greiz tritt am Dienstag, den 23. April 2024, 17:00 Uhr, im Sitzungszimmer 112 des Landratsamtes Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11 (Zugang über Weberstraße 1), in 07973 Greiz, zusammen.

### Tagesordnung:

1. Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl des Landrats im Landkreis Greiz sowie Beschlussfassung über ihre Zulassung

Der Wahlausschuss für die Wahl des Landrats im Landkreis Greiz tritt am Dienstag, den 30. April 2024, 16:00 Uhr, im Sitzungszimmer 112 des Landratsamtes Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11 (Zugang über Weberstraße 1), in 07973 Greiz **nur dann nochmals zusammen**, falls ein nochmaliger Beschluss über Wahlvorschläge, die vom Wahlausschuss ganz oder teilweise für ungültig erklärt worden sind, notwendig wird.

### Tagesordnung:

1. Nochmalige Beschlussfassung über ganz oder teilweise für ungültig erklärte Wahlvorschläge aufgrund von Einwendungen oder von Amts wegen für die Wahl des Landrats

Die Sitzungen des Wahlausschusses sind öffentlich.

Greiz, den 08. März 2024

gez. Yvonne Gensicke  
Wahlleiter für die Wahl des  
Landrats im Landkreis Greiz

## Öffentliche Bekanntmachung zur Verpflichtung zur Impfung gegen die Newcastle Krankheit (atypische Geflügelpest)

Das Veterinäramt weist alle Halter von Hühnern und Truthühnern auf die Impfpflicht für ihre Tiere gegen die atypische Geflügelpest (Newcastle Krankheit) hin.

Die Geflügelpestverordnung besagt, „Der Besitzer eines Hühner- oder eines Truthühnerbestandes hat die Tiere seines Bestandes durch einen Tierarzt gegen die Newcastle Krankheit impfen zu lassen. Die Impfung ist in solchen Abständen zu wiederholen, dass im gesamten Bestand eine ausreichende Immunität der Tiere gegen die Newcastle Krankheit vorhanden ist. Über die durchgeführten Impfungen hat der Besitzer Nachweise zu führen.“

Diese Impfung kann sowohl einmal jährlich durch eine Nadelimpfung oder durch wiederholte Impfungen über das Trinkwasser erfolgen.

Mit Erlass des Thüringer Landesamtes für Verbraucherschutz vom 11.08.2021 wurde zur Impfpflicht folgendes konkretisierend festgelegt: Lebendimpfstoffe gegen die Newcastle Krankheit, die über das Trinkwasser verabreicht werden können, dürfen durch den Tierarzt auch an nicht-gewerbliche und nicht berufsmäßige Halter (Hobbyhalter) unter bestimmten Bedingungen abgegeben werden. Bitte lassen Sie sich diesbezüglich durch Ihren Tierarzt beraten.

Laut Thüringer Tierseuchenerlass führt das Veterinäramt des Landkreises jährlich stichprobenartige Kontrollen des Impferfolges durch Blutprobenentnahme bei einer vom Land Thüringen festgelegten Anzahl von Geflügelhaltern durch.

Auf Grund der mittlerweile im gesamten Jahr vorkommenden Ausbrüche der eigentlichen Geflügelpest (Aviäre Influenza) in Deutschland und ganz Mitteleuropa werden auch alle Geflügelhalter des Landkreises nochmals eindringlich auf die Einhaltung der Biosicherheitsmaßnahmen zum Schutz vor dem Eintrag der Geflügelpest durch Wildvögel in ihre Bestände hingewiesen.

Besonders die Fütterung im Freien stellt ein hohes Risiko dar und ist verboten.

Auch der Kauf von Geflügel bei fahrenden Händlern ist risikobehaftet.

Bitte beachten Sie dazu die weiterhin geltende Allgemeinverfügung des Landkreises Greiz vom 08.12.2021 zur Abgabe von Geflügel im Reisegewerbe (auf der Internetseite des Landkreises Greiz einzusehen) bezüglich der geforderten Untersuchungen und lassen sich diese ggf. vorzeigen.

## Öffentliche Bekanntgabe der Verbandsschau Teichtalbach und Mordgraben

Der Gewässerunterhaltungsverband Weiße Elster/Saarbach führt die jährliche Verbandsschau in der Gemeinde Münchenbernsdorf am Teichtalbach und am Mordgraben durch.

Zur Erfassung des Zustandes der vom Verband zu betreuenden Anlagen, Gewässer und Grundstücke auf Grundlage des Wasserverbandsgesetzes (WVG) § 44 i. V. m. der Satzung des Gewässerunterhaltungsverbandes (GUV) § 7 durch.

- **Gewässer:** Teichtalbach und Mordgraben
- **Gemeinden:** Münchenbernsdorf
- **Termin:** 20.03.2024
- **Start:** Mordgraben am Tautendorfer Weg
- **Uhrzeit:** 9:00 Uhr

Die Verbandsschau ist öffentlich. Gemäß § 101 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz ist die Schaukommission zur Durchführung ihrer Aufgaben befugt, Gewässer zu befahren und Grundstücke (am und zum Gewässer) zu betreten. Die Schaukommission setzt sich aus Vertretern der Behörden und Verbände gemäß § 74 Abs. 5 Thüringer Wassergesetz zusammen.

Durch die Öffentliche Bekanntgabe über die Verbandsschau und das Betretungsrecht werden hiermit laut § 74 Abs. 6 (ThürWG) die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der anliegenden Grundstücke und Gewässer informiert.

Ansprechpartnerin für die Verbandsschau des GUV Weiße Elster/Saarbach ist Frau Susanne Gabrich (Tel. 0365 77349725). Weitere Informationen erhalten Sie unter [www.guv-wesa.de](http://www.guv-wesa.de) unter Termine.

## Öffentliche Bekanntgabe der Verbandsschau Schnauder

Der Gewässerunterhaltungsverband Weiße Elster/Saarbach führt die jährliche Verbandsschau in der Gemeinde Pölzig an der Schnauder durch.

Zur Erfassung des Zustandes der vom Verband zu betreuenden Anlagen, Gewässer und Grundstücke auf Grundlage des Wasserverbandsgesetzes (WVG) § 44 i. V. m. der Satzung des Gewässerunterhaltungsverbandes (GUV) § 7 durch.

- **Gewässer:** Schnauder
- **Gemeinden:** Pölzig
- **Termin:** 21.03.2024
- **Start:** Beiersdorf, Beiersdorfer Str. /Querung Straße/ Schnauder (siehe Karte Webseite)
- **Uhrzeit:** 10:00 Uhr
- **Ende:** ca. 12:00 Uhr

Die Verbandsschau ist öffentlich. Gemäß § 101 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz ist die Schaukommission zur Durchführung ihrer Aufgaben befugt, Gewässer zu befahren und Grundstücke (am und zum Gewässer) zu betreten. Die Schaukommission setzt sich aus Vertretern der Behörden und Verbänden gemäß § 74 Abs. 5 Thüringer Wassergesetz zusammen.

Durch die Öffentliche Bekanntgabe über die Verbandsschau und das Betretungsrecht werden hiermit laut § 74 Abs. 6 (ThürWG) die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der anliegenden Grundstücke und Gewässer informiert.

Ansprechpartnerin für die Verbandsschau des GUV Weiße Elster/Saarbach ist Frau Susanne Gabrich (Tel. 0365 77349725). Weitere Informationen erhalten Sie unter [www.guv-wesa.de](http://www.guv-wesa.de) unter Termine.

## Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß § 15 Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (ThürVwZVG)

Frau Marianne Fischer

letzte bekannte Anschrift: Bürgermeister-Laneus-Straße 2 b, 34369 Hofgeismar (zurzeit unbekanntem Aufenthalts)

soll ein Verwaltungsakt Bescheid-Nr. NW111347 // N00004704 // Erlassdatum 24.01.2024

zugestellt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 15 ThürVwZVG durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung des Bescheides an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten ist nicht möglich.

Der Bescheid kann beim Zweckverband Wasser/Abwasser Zeulenroda, Salzweg 3, 07937 Zeulenroda-Triebes, gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises zu den festgelegten Sprechzeiten eingesehen und/oder in Empfang genommen werden.

Er liegt für zwei Wochen nach Bekanntmachung dieser Mitteilung im Amtsblatt für den Landkreis Greiz an oben benannter Stelle aus.

Zustellung enthält Ladung: nein

Der Bescheid gilt an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind. Mit der öffentlichen Zustellung des Bescheides werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste für den Empfangsberechtigten drohen können.

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite [www.landkreis-greiz.de](http://www.landkreis-greiz.de) veröffentlicht.

Kai Dittmann  
Verbandsvorsitzender

Zweckverband Wasser/Abwasser Zeulenroda, Salzweg 3, 07937 Zeulenroda-Triebes

## Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß § 15 Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (ThürVwZVG)

Herrn Marco Gilster

letzte bekannte Anschrift: Friedensstraße 4, 07937 Zeulenroda-Triebes (zurzeit unbekanntem Aufenthalts)

soll ein Verwaltungsakt Bescheid-Nr. CO0207686 // D004897 // Erlassdatum 24.01.2024

zugestellt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 15 ThürVwZVG durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung des Bescheides an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten ist nicht möglich.

Der Bescheid kann beim Zweckverband Wasser/Abwasser Zeulenroda, Salzweg 3, 07937 Zeulenroda-Triebes, gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises zu den festgelegten Sprechzeiten eingesehen und/oder in Empfang genommen werden.

Er liegt für zwei Wochen nach Bekanntmachung dieser Mitteilung im Amtsblatt für den Landkreis Greiz an oben benannter Stelle aus.

Zustellung enthält Ladung: nein

Der Bescheid gilt an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind. Mit der öffentlichen Zustellung des Bescheides werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste für den Empfangsberechtigten drohen können.

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite [www.landkreis-greiz.de](http://www.landkreis-greiz.de) veröffentlicht.

Kai Dittmann  
Verbandsvorsitzender

Zweckverband Wasser/Abwasser Zeulenroda, Salzweg 3, 07937 Zeulenroda-Triebes

## Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß § 15 Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (ThürVwZVG)

Herrn Marcellinus Nahuis

letzte bekannte Anschrift: Binnenpad 14, 8355 BP Giethoorn, Niederlande (zurzeit unbekanntem Aufenthalts)

sollen Verwaltungsakte Bescheid-Nr. CO0207626 // D014675 // Erlassdatum 24.01.2024  
Bescheid-Nr. NW111348 // N00016998 // Erlassdatum 24.01.2024

zugestellt werden.

Die Bescheide werden gemäß § 15 ThürVwZVG durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung der Bescheide an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten ist nicht möglich.

Die Bescheide können beim Zweckverband Wasser/Abwasser Zeulenroda, Salzweg 3, 07937 Zeulenroda-Triebes, gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises zu den festgelegten Sprechzeiten eingesehen und/oder in Empfang genommen werden.

Sie liegen für zwei Wochen nach Bekanntmachung dieser Mitteilung im Amtsblatt für den Landkreis Greiz an oben benannter Stelle aus.

Zustellung enthält Ladung: nein

Die Bescheide gelten an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind. Mit der öffentlichen Zustellung der Bescheide werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste für den Empfangsberechtigten drohen können.

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite [www.landkreis-greiz.de](http://www.landkreis-greiz.de) veröffentlicht.

Kai Dittmann  
Verbandsvorsitzender

Zweckverband Wasser/Abwasser Zeulenroda, Salzweg 3, 07937 Zeulenroda-Triebes

## Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß § 15 Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (ThürVwZVG)

Herrn Karl-Heinz Perschk

letzte bekannte Anschrift: Lunzig 18, 07957 Langenwetzendorf (zurzeit unbekanntem Aufenthalts)

sollen Verwaltungsakte Bescheid-Nr. CO0207563 // D013079 // Erlassdatum 24.01.2024  
Bescheid-Nr. NW111321 //

N00015902 // Erlassdatum 24.01.2024

Bescheid-Nr. NW111113 //

N00015903 // Erlassdatum 24.01.2024

zugestellt werden.

Die Bescheide werden gemäß § 15 ThürVwZVG durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung der Bescheide an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten ist nicht möglich.

Die Bescheide können beim Zweckverband Wasser/Abwasser Zeulenroda, Salzweg 3, 07937 Zeulenroda-Triebes, gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises zu den festgelegten Sprechzeiten eingesehen und/oder in Empfang genommen werden.

Sie liegen für zwei Wochen nach Bekanntmachung dieser Mitteilung im Amtsblatt für den Landkreis Greiz an oben benannter Stelle aus.

Zustellung enthält Ladung: nein

Die Bescheide gelten an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind. Mit der öffentlichen Zustellung der Bescheide werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste für den Empfangsberechtigten drohen können.

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite [www.landkreis-greiz.de](http://www.landkreis-greiz.de) veröffentlicht.

Kai Dittmann  
Verbandsvorsitzender

Zweckverband Wasser/Abwasser Zeulenroda, Salzweg 3, 07937 Zeulenroda-Triebes

## Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß § 15 Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (ThürVwZVG)

letzte bekannte Anschrift: Herrn Jürgen Thoma  
Plaza Cort 12 2, 07001 Palma de Mallorca, Spanien (zurzeit unbekanntem Aufenthalts)

soll ein Verwaltungsakt Bescheid-Nr. NW111342 // N00003234 // Erlassdatum 24.01.2024

zugestellt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 15 ThürVwZVG durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung des Bescheides an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten ist nicht möglich.

Der Bescheid kann beim Zweckverband Wasser/Abwasser Zeulenroda, Salzweg 3, 07937 Zeulenroda-Triebes, gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises zu den festgelegten Sprechzeiten eingesehen und/oder in Empfang genommen werden.

Er liegt für zwei Wochen nach Bekanntmachung dieser Mitteilung im Amtsblatt für den Landkreis Greiz an oben benannter Stelle aus.

Zustellung enthält Ladung: nein

Der Bescheid gilt an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind. Mit der öffentlichen Zustellung des Bescheides werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste für den Empfangsberechtigten drohen können.

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite [www.landkreis-greiz.de](http://www.landkreis-greiz.de) veröffentlicht.

Kai Dittmann  
Verbandsvorsitzender

Zweckverband Wasser/Abwasser Zeulenroda, Salzweg 3, 07937 Zeulenroda-Triebes

## LADUNG zur 1. Verbandsversammlung im Jahr 2024 des Zweckverbandes TAWEG

am Donnerstag, den 11. April 2024 / 9:00 Uhr  
in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes TAWEG,  
Beratungsraum, An der Goldenen Aue 10 in 07973 Greiz

### Tagesordnung

#### Öffentlicher Teil

- TOP 1 Begrüßung und Eröffnung durch den Verbandsvorsitzenden
- TOP 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung gem. § 9 der Verbandssatzung, Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
- TOP 3 Bestätigung/Ergänzung der Tagesordnung
- TOP 4 Protokollbestätigung der Verbandsversammlung am 23.11.2023
- TOP 5 Beauftragung und Ermächtigung des Verbandsvorsitzenden zur Aufnahme von Kommunalkrediten für das Jahr 2024 Beschluss Nr. VV 01/24
- TOP 6 Beauftragung und Ermächtigung des Verbandsvorsitzenden zur Umschuldung von Kommunalkrediten im Jahr 2024 Beschluss Nr. VV 02/24
- TOP 7 Beratung und Beschlussfassung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes TAWEG vom 17.12.2002 Beschluss Nr. VV 03/24
- TOP 8 Beratung und Beschlussfassung zur Vergabe der Baumaßnahme Fernwasser-Nordeinspeisung in Greiz, Zeulenrodaer Straße, 3. BA. Beschluss Nr. VV 04/24
- TOP 9 Sonstiges

#### Nicht öffentlicher Teil

Unter Hinweis auf § 37 der ThürKO verbleibe ich  
mit freundlichen Grüßen

Schulze  
Verbandsvorsitzender

## Benachrichtigung gemäß § 15 Abs. 2 ThürVwZVG

Person: Herrn Peter Nitz  
letzte bekannte Anschrift: Am Ringelbach 2  
07973 Greiz  
z. Z. unbekanntem Aufenthalts

Die o. g. Person wird hiermit davon in Kenntnis gesetzt, dass für sie ein bestimmter Bescheid des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster – Greiz (ZV TAWEG) vom 19.01.2024 (GB-Nr.: CO0206563) beim ZV TAWEG, An der Goldenen Aue 10 in 07973 Greiz, Zimmer Nr. 113 während der Geschäftszeiten eingesehen und/oder in Empfang genommen werden kann. Eine Zustellung des Bescheides an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten ist nicht möglich.

**Der Bescheid liegt für zwei Wochen nach Bekanntmachung dieser Mitteilung im Amtsblatt des Landkreises Greiz an oben benannter Stelle aus.**

Zustellung enthält Ladung: nein

Der Bescheid ist an dem Tag als zugestellt anzusehen, an dem seit dem Tag des Aushängens zwei Wochen verstrichen sind. Durch die Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite [www.landkreis-greiz.de](http://www.landkreis-greiz.de) veröffentlicht.

Watzek  
Geschäftsleiterin

## Benachrichtigung gemäß § 15 Abs. 2 ThürVwZVG

Person: Herrn Peter Weisser  
letzte bekannte Anschrift: Osterkirchstieg 17  
22177 Hamburg  
z. Z. unbekanntem Aufenthalts

Die o. g. Person wird hiermit davon in Kenntnis gesetzt, dass für sie ein bestimmter Bescheid des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster – Greiz (ZV TAWEG) vom 01.02.2024 (GB-Nr.: CO0215836) beim ZV TAWEG, An der Goldenen Aue 10 in 07973 Greiz, Zimmer Nr. 113 während der Geschäftszeiten eingesehen und/oder in Empfang genommen werden kann. Eine Zustellung des Bescheides an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten ist nicht möglich.

**Der Bescheid liegt für zwei Wochen nach Bekanntmachung dieser Mitteilung im Amtsblatt des Landkreises Greiz an oben benannter Stelle aus.**

Zustellung enthält Ladung: nein

Der Bescheid ist an dem Tag als zugestellt anzusehen, an dem seit dem Tag des Aushängens zwei Wochen verstrichen sind. Durch die Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite [www.landkreis-greiz.de](http://www.landkreis-greiz.de) veröffentlicht.

Watzek  
Geschäftsleiterin

## Benachrichtigung gemäß § 15 Abs. 2 ThürVwZVG

Person: Herrn Matthias Max Eder  
letzte bekannte Anschrift: Äußeres Pfaffengäßchen 15 d  
86152 Augsburg  
z. Z. unbekanntem Aufenthalts

Die o. g. Person wird hiermit davon in Kenntnis gesetzt, dass für sie ein bestimmter Bescheid des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster – Greiz (ZV TAWEG) vom 01.02.2024 (GB-Nr.: CO0212871) beim ZV TAWEG, An der Goldenen Aue 10 in 07973 Greiz, Zimmer Nr. 113 während der Geschäftszeiten eingesehen und/oder in Empfang genommen werden kann. Eine Zustellung des Bescheides an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten ist nicht möglich.

**Der Bescheid liegt für zwei Wochen nach Bekanntmachung dieser Mitteilung im Amtsblatt des Landkreises Greiz an oben benannter Stelle aus.**

Zustellung enthält Ladung: nein

Der Bescheid ist an dem Tag als zugestellt anzusehen, an dem seit dem Tag des Aushängens zwei Wochen verstrichen sind. Durch die Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite [www.landkreis-greiz.de](http://www.landkreis-greiz.de) veröffentlicht.

Watzek  
Geschäftsleiterin

## Benachrichtigung gemäß § 15 Abs. 2 ThürVwZVG

Person: Herrn Xaver Czapllicki  
letzte bekannte Anschrift: Corneliusplatz 61  
47918 Tönisvorst  
z. Z. unbekanntem Aufenthalts

Die o. g. Person wird hiermit davon in Kenntnis gesetzt, dass für sie ein bestimmter Bescheid des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung



und Abwasserbeseitigung Weiße Elster – Greiz (ZV TAWEG) vom 01.02.2024 (GB-Nr.: CO0210341) beim ZV TAWEG, An der Goldenen Aue 10 in 07973 Greiz, Zimmer Nr. 113 während der Geschäftszeiten eingesehen und/oder in Empfang genommen werden kann. Eine Zustellung des Bescheides an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten ist nicht möglich.

**Der Bescheid liegt für zwei Wochen nach Bekanntmachung dieser Mitteilung im Amtsblatt des Landkreises Greiz an oben benannter Stelle aus.**

Zustellung enthält Ladung: nein

Der Bescheid ist an dem Tag als zugestellt anzusehen, an dem seit dem Tag des Aushängens zwei Wochen verstrichen sind. Durch die Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite [www.landkreis-greiz.de](http://www.landkreis-greiz.de) veröffentlicht.

Watzek  
Geschäftsleiterin

## Benachrichtigung gemäß § 15 Abs. 2 ThürVwZVG

Person: Herrn Walter Schoenefeld  
letzte bekannte Anschrift: Mühlberg 19  
07973 Greiz  
z. Z. unbekanntem Aufenthalts

Die o. g. Person wird hiermit davon in Kenntnis gesetzt, dass für sie ein bestimmter Bescheid des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster – Greiz (ZV TAWEG) vom 01.02.2024 (GB-Nr.: CO0209630) beim ZV TAWEG, An der Goldenen Aue 10 in 07973 Greiz, Zimmer Nr. 113 während der Geschäftszeiten eingesehen und/oder in Empfang genommen werden kann. Eine Zustellung des Bescheides an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten ist nicht möglich.

**Der Bescheid liegt für zwei Wochen nach Bekanntmachung dieser Mitteilung im Amtsblatt des Landkreises Greiz an oben benannter Stelle aus.**

Zustellung enthält Ladung: nein

Der Bescheid ist an dem Tag als zugestellt anzusehen, an dem seit dem Tag des Aushängens zwei Wochen verstrichen sind. Durch die Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite [www.landkreis-greiz.de](http://www.landkreis-greiz.de) veröffentlicht.

Watzek  
Geschäftsleiterin

## Benachrichtigung gemäß § 15 Abs. 2 ThürVwZVG

Person: Herrn Georg Schatke  
letzte bekannte Anschrift: Paffrather Straße 2, OT Dellbrück  
51069 Köln  
z. Z. unbekanntem Aufenthalts

Die o. g. Person wird hiermit davon in Kenntnis gesetzt, dass für sie ein bestimmter Bescheid des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster – Greiz (ZV TAWEG) vom 01.02.2024 (GB-Nr.: CO0210763) beim ZV TAWEG, An der Goldenen Aue 10 in 07973 Greiz, Zimmer Nr. 113 während der Geschäftszeiten eingesehen und/oder in Empfang genommen werden kann. Eine Zustellung des Bescheides an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten ist nicht möglich.

**Der Bescheid liegt für zwei Wochen nach Bekanntmachung dieser Mitteilung im Amtsblatt des Landkreises Greiz an oben benannter Stelle aus.**

Zustellung enthält Ladung: nein

Der Bescheid ist an dem Tag als zugestellt anzusehen, an dem seit dem Tag des Aushängens zwei Wochen verstrichen sind. Durch die Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite [www.landkreis-greiz.de](http://www.landkreis-greiz.de) veröffentlicht.

Watzek  
Geschäftsleiterin

## Benachrichtigung gemäß § 15 Abs. 2 ThürVwZVG

Person: Herrn Ernst Völker  
letzte bekannte Anschrift: Plauensche Straße 19  
07973 Greiz  
z. Z. unbekanntem Aufenthalts

Die o. g. Person wird hiermit davon in Kenntnis gesetzt, dass für sie ein bestimmter Bescheid des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster – Greiz (ZV TAWEG) vom 01.02.2024 (GB-Nr.: CO0215990) beim ZV TAWEG, An der Goldenen Aue 10 in 07973 Greiz, Zimmer Nr. 113 während der Geschäftszeiten eingesehen und/oder in Empfang genommen werden kann. Eine Zustellung des Bescheides an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten ist nicht möglich.

**Der Bescheid liegt für zwei Wochen nach Bekanntmachung dieser Mitteilung im Amtsblatt des Landkreises Greiz an oben benannter Stelle aus.**

Zustellung enthält Ladung: nein

Der Bescheid ist an dem Tag als zugestellt anzusehen, an dem seit dem Tag des Aushängens zwei Wochen verstrichen sind. Durch die Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite [www.landkreis-greiz.de](http://www.landkreis-greiz.de) veröffentlicht.

Watzek  
Geschäftsleiterin

## Öffentliche Stellenausschreibung des Landratsamtes Greiz

Das Landratsamt Greiz hat zum **baldmöglichst Zeitpunkt** im Sachgebiet Sozialpsychiatrischer Dienst des Gesundheitsamtes eine Stelle als

**Diplom-Psychologe/in (m/w/d)**

in **Vollzeit oder Teilzeit mit mindestens 20 Wochenstunden** zu besetzen. Für unbefristet beschäftigte Mitarbeiter/innen (m/w/d) des Landratsamtes wird die Stelle ohne Befristung angeboten. Ansonsten ist die Stelle zunächst für ein Jahr befristet.

**Ihr Aufgabengebiet umfasst folgende Schwerpunkte:**

Ihre Aufgaben erfolgen sowohl im Innen- als auch Außendienst. Sie ergeben sich aus dem Thüringer Gesetz zur Hilfe und Unterbringung psychisch kranker Menschen (ThürPsychKG).

- Beratungs- und Gutachtertätigkeit im Rahmen amtsärztlicher, kinder- und jugendärztlicher und sozialpsychiatrischer Anliegen
- Leistungs- und Persönlichkeitsdiagnostik bei Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen
- Zusatzbegutachtung gem. § 35 a SGB VIII
- Beratung von Menschen mit psychischen Erkrankungen und deren Angehörigen im Amt, als Hausbesuch und telefonisch sowie Vermittlung in andere Hilfs- und Unterstützungsangebote
- psychologische Beratung anderer Fachämter sowie medizinischer und

- pädagogischer Fachkräfte (ggf. Supervision)
- Zusammenarbeit mit Leistungserbringern, Mitarbeit in fachspezifischen Gremien
  - Krisenintervention, psychologische Hilfe in Lebenskrisen und bei psychischen Erkrankungen
  - Teilnahme am Rufbereitschaftsdienst des Sozialpsychiatrischen Dienstes
  - Netzwerkarbeit

#### Wir erwarten von Ihnen:

- den Abschluss als Diplom-Psychologe/in (m/w/d) oder als Arzt/Ärztin (m/w/d) mit erfolgreich abgeschlossener Facharzt Ausbildung mit der Bezeichnung Facharzt/Fachärztin (m/w/d) für Psychiatrie oder Psychosomatische Medizin
- mehrjährige Berufserfahrung wäre von Vorteil
- eine engagierte, freundliche und kooperative Persönlichkeit mit hoher Einsatzbereitschaft, Belastbarkeit, Flexibilität, Teamfähigkeit, ausgeprägter Sozialkompetenz und selbständiger sowie umsichtiger Arbeitsweise.
- die Teilnahme am organisierten Rufbereitschaftsdienst ist zwingend erforderlich.
- sicherer Umgang mit Standard PC-Anwendungen (u. a. Word, Excel, Lotus Notes)
- die Bereitschaft zur flexiblen Arbeitszeit
- Führerschein der Klasse B muss vorhanden sein, ein eigener PKW und die Bereitschaft zur Nutzung des privaten PKW für dienstliche Zwecke sind wünschenswert

#### Wir bieten Ihnen:

- eine interessante, vielfältige und spannende Tätigkeit in **Voll- oder Teilzeit**
- ein sehr angenehmes Arbeitsklima
- Vergütung in der **Entgeltgruppe E 13 TVöD**
- eine jährliche leistungsorientierte Sonderzahlung
- eine Jahressonderzahlung
- eine attraktive betriebliche Zusatzversorgung
- die Zahlung vermögenswirksamer Leistungen
- tariflichen Urlaubsanspruch von 30 Tagen pro Kalenderjahr
- geregelte Arbeitszeiten mit Gleitzeitmöglichkeit
- eine Einarbeitung in das Aufgabenfeld durch ein qualifiziertes Team
- Möglichkeiten zur fachlichen Qualifizierung bzw. Weiterbildung. Die Kosten hierfür übernimmt in der Regel der Arbeitgeber bei fachlich relevanter Thematik.

Wollen Sie in diesem anspruchsvollen und vielseitigen Aufgabengebiet als Teil eines professionellen Teams im Landratsamt Greiz arbeiten, dann richten Sie Ihre aussagekräftige und vollständige Bewerbung, einschließlich Anschreiben, tabellarischem Lebenslauf sowie Zeugnissen und Beurteilungen aus Ihrem beruflichen Werdegang, bitte über das Online-Bewerberportal auf der Internetseite des Landkreises Greiz oder schriftlich an das

**Landratsamt Greiz, Personalamt,  
Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz.**

Bewerbungen von (schwer)behinderten Bewerbern (m/w/d) sind ausdrücklich erwünscht. Zur Wahrung Ihrer Interessen weisen Sie uns bitte auf eine eventuelle (Schwer-)Behinderung hin und fügen Sie entsprechende Nachweise bei.

Für Nachfragen steht Ihnen die Leiterin des Personalamtes, Frau Großmann (Tel. 03661/876 130), als Ansprechpartnerin zur Verfügung. Für spezifische Fragen zum entsprechenden Aufgabenbereich kann auf Anfrage der Kontakt zum Fachamt hergestellt werden.

Beachten Sie bitte die Information nach Art. 13 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) über die Verarbeitung Ihrer Daten. Diese finden

Sie auf unserer Homepage [www.landkreis-greiz.de](http://www.landkreis-greiz.de) unter der Rubrik Service -> Stellenangebote.

Wir weisen Sie außerdem darauf hin, dass wir keine Eingangsbestätigung für eingegangene Bewerbungen versenden. Bei gewünschter Rücksendung bitten wir um Beilage eines adressierten und ausreichend frankierten DIN A4-Rückumschlags. Andernfalls werden die Unterlagen nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens ordnungsgemäß vernichtet. Bitte fügen Sie Ihrer Bewerbung deshalb keine Originale bei. Gegebenenfalls durch Vorstellungsgespräche entstandene Kosten werden nicht erstattet.

## Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen aus besonderem Anlass für die Stadt Greiz

Vom 19. Februar 2024

Aufgrund des § 10 Abs. 1-3 des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes (ThürLadÖffG) vom 24. November 2006 (GVBl. S. 541) zuletzt geändert durch das zweite Gesetz zur Änderung des ThürLadÖffG vom 17. Februar 2022 (GVBl. S. 91) wird durch das Landratsamt Greiz für die **Stadt Greiz** verordnet:

### § 1

In der Stadt Greiz dürfen die Verkaufsstellen an folgenden Tagen über den Rahmen der in § 4 Abs. 1 des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes bestimmten Schließzeiten hinaus zu folgender Zeit öffnen:

1. „Rund um den Maibaum“ - **Mittwoch, den 01. Mai 2024**  
von 12.00 – 18.00 Uhr
  2. Park- und Schlossfest - **Sonntag, den 16. Juni 2024**  
von 12.00 – 18.00 Uhr
  3. Neustadtfest - **Donnerstag, den 03. Oktober 2024**  
von 12.00 – 18.00 Uhr
- § 2

Ordnungswidrig im Sinne des § 14 Abs. 1 Nr. 2 ThürLadÖffG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig an den in § 1 freigegebenen Öffnungstagen über die freigegebenen Öffnungszeiten hinaus eine Verkaufsstelle geöffnet hat. Zuwiderhandlungen können mit einer Geldbuße bis zu 5000,00 € geahndet werden.

### § 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Greiz, den 19.02.2024

Im Auftrag  
Zellhuber

#### Hinweis:

Inhaber von Verkaufsstellen, die von dieser Verordnung Gebrauch machen, sind im Falle der Beschäftigung von Arbeitnehmern an einem Sonn- oder Feiertag verpflichtet, die Bestimmungen des **§ 12 Thüringer Ladenöffnungsgesetz bzw. der §§ 3, 11 und 16 des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG)** zu beachten.

Dieser Hinweis ist nicht Bestandteil dieser Verordnung.

#### Impressum Amtsblatt

Herausgeber: Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz

Verantwortlich: Landrätin Martina Schweinsburg

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist unentgeltlich erhältlich im Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11 (Eingangsbereich bzw. Pressestelle, Zi. 108), in der Dienststelle Zeulenroda-Triebes, Untere Höhlerreihe 4, sowie in der Straßenverkehrsbehörde in Weida, Am Schafberge 5. Im Bedarfsfall können kostenlose Einzel Exemplare beim Landratsamt Greiz, Pressestelle, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz, gegen Übernahme der Portokosten bestellt werden. Ebenso ist es im Internet abrufbar.

[www.landkreis-greiz.de](http://www.landkreis-greiz.de)